

Hinweise zur Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Präsenz während der „epidemischen Lage von nationaler Tragweite“

Stand: 20.09.2021

Nachweis des 3G-Status

Bei Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist ein **3G-Nachweis** erforderlich. Der **3G-Nachweis** ist dem/der Dozierenden bzw. der Prüfungsaufsicht vorzulegen. Ohne einen **3G-Nachweis** ist eine Teilnahme am Unterricht / an der Prüfung NICHT möglich. Die Überprüfung des 3G erfolgt beim Unterricht am Krankenbett / am Patienten und bei Prüfungen/Staatsexamina verpflichtend. Bei allen anderen Lehrveranstaltungen kann die Überprüfung stichprobenartig erfolgen. Der Nachweis wird wie folgt geführt:

1) Geimpft

- ab dem 15.Tag nach der 2. Impfung wird der Nachweis über den Impfausweis („Impfpass“), die Impfbescheinigung oder digital z.B. mit der CoronaWarnApp, CovPass o.ä. geführt.

2) Genesen

- nach erfolgter Corona-Infektion, die mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt, wird der Nachweis über eines der folgenden Dokumente geführt:
 - Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) **oder**
 - Bescheinigung des Arztes/der Ärztin über eine Corona-Infektion mit Datum der Infektion
- nach einer Corona-Infektion, die mehr als 6 Monate zurückliegt und erfolgter Impfung, die mehr als 14 Tage zurückliegt, erfolgt der Nachweis über die folgenden Dokumente:
 - Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) **oder**
 - Bescheinigung des Arztes/der Ärztin über eine Corona-Infektion mit Datum der Infektion**UND** in jedem Fall zusätzlich über
→ den Impfausweis („Impfpass“), die Impfbescheinigung oder digital z.B. mit der CoronaWarnApp, CovPass o.ä.

Hinweis: Der Status geimpft gilt nur, wenn ein in der EU zugelassener Impfstoff (Biontech, Johnson&Johnson, Moderna, AstraZeneca) verimpft wurde.

3) Getestet

Der Nachweis ist über einen **an der UMG** durchgeführten Antigentest zu führen. Die Anmeldung zum Test erfolgt unter folgendem Link: <https://cov.med.uni-goettingen.de/index.xhtml>. Sofern sich ein/e Studierende/r **nicht an der UMG** auf eine mögliche COVID-19-Infektion testen lassen möchte, wird nur ein PCR-Test mit schriftlichem Befund und Bewertung anerkannt.

Hinweis: Gemäß aktuell gültiger Corona-Verordnung ist ein Antigentest bis 24h nach der Testung gültig, ein PCR-Test bis 48h nach der Testung. Diese Regelung gilt ab sofort für alle Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Staatsexamina. Die mit vorherigen E-Mails zugesandten Vorgaben zur Gültigkeit von Tests sind damit nicht mehr gültig!

Contact-Tracing mittels ELAN und „DarflchRein“

Das Contact-Tracing erfolgt beim Unterricht am Krankenbett mittels **ELAN** (Elektronische Anwesenheitserfassung). Bei allen anderen Lehrveranstaltungen und bei Prüfungen erfolgt die Kontaktverfolgung über die **Software „DarflchRein“**. Hierfür sind an allen Lehrveranstaltungsräumen QR-Codes angebracht, über die sich die Studierenden vor der Lehrveranstaltung/vor der Prüfung registrieren. Weitere Informationen zu „DarflchRein“ und zur Registrierung sind unter folgendem Link zu finden: <https://www.uni-goettingen.de/de/632070.html>

Allgemeine Hygiene- und Sicherheitsvorkehrungen

- Die Studierenden betreten die UMG über den **Mitarbeitereingang**.
- Beim Betreten der UMG / der Universität sind die **Hände** an den aufgestellten Desinfektionsspendern zu **desinfizieren oder alternativ vor dem Betreten des Hörsaals gründlich mit Seife zu reinigen**.
- Der Zutritt zu den Hörsälen und zum DiPS / E-Prüfungsräumen im Blauen Turm hat direkt ohne Umwege zu erfolgen. Die Studierenden erhalten vor Prüfungen individuell Hörsaal und Eingang mitgeteilt.
- Durch **Aushänge** vor den Hörsälen und dem DiPS wird auf die Hygiene- und Sicherheitsvorkehrungen hingewiesen werden.
- Ansammlungen vor den Hörsälen, sowohl vor der Prüfung / der Lehrveranstaltung als auch nach der Prüfung / Lehrveranstaltung sind nicht erlaubt
- Bei allen Prüfungen und Lehrveranstaltungen an der UMG und im ZHG besteht generelle **Maskenpflicht (medizinische Mund-Nasen-Bedeckung)**, auch bei Einhalten des Mindestabstands von 1,5 m und am Sitzplatz.
- Essen im Hörsaal ist strikt verboten. Das Trinken aus mitgebrachten Flaschen (in den DiPS-Räumen beschränkt auf Wasser) ist jedoch erlaubt.
- Die Studierenden werden gebeten, sich vor jeder Lehrveranstaltung / Prüfung auf das Vorliegen COVID-typischer Symptome zu reflektieren. Bei Vorliegen **COVID-typischer Symptome** (Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Lungenschmerzen, akuter Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns, erhebliche Hals- und Gelenkschmerzen) dürfen die Studierenden die UMG und Universität nicht betreten, sondern müssen die **Corona-Hotline Tel. 0551-39-68170** kontaktieren und das Studiendekanat entsprechend informieren; ein Rücktritt von der Klausur ist in diesem Fall bis zum Beginn der Klausur möglich.
- Den Prüfungsverantwortlichen bzw. den Dozierenden ist es erlaubt, bei Beobachtung entsprechender Symptome Studierende von der Teilnahme an der Klausur oder der Lehrveranstaltung auszuschließen, ohne dass für die Studierenden dadurch Nachteile entstehen.

Was passiert wenn,

1. ein/e Studierende/r keinen 3G-Nachweis vorlegen kann?

Eine Teilnahme an der Lehrveranstaltung oder der Klausur ist nicht möglich. Dem/Der Dozierenden obliegt das Hausrecht und der/die Studierende wird des Raumes verwiesen. Die versäumte Lehrveranstaltung wird als Fehltermin angerechnet. Die Klausur ist zum nächstmöglichen Termin nachzuholen. Ein Fehlversuch wird nicht angerechnet.

2. ein/e Studierende/r in Quarantäne muss?

Die versäumten Lehrveranstaltungstermine (auch UaK!), einschließlich der Fehltermine im Blockpraktikum und im Praktischen Jahr, sind nachzuholen. Die Nachholung versäumter Termine erfolgt in der Regel im darauffolgenden Semester. Hiervon ausgenommen sind Quarantäneanordnungen, die nachweislich aufgrund einer Infektion im Rahmen der Stationsarbeit im UaK, Blockpraktikum oder im Praktischen Jahr erfolgt sind. In diesen Fällen sind die versäumten Termine nicht nachzuholen.

3. ein/e Studierende/r an einem Pflichttermin nicht teilnehmen kann?

Gruppentausche sind nicht möglich. Sollte ein/e Studierende/r nicht teilnehmen können, muss die zulässige Fehlzeit von 20% in Anspruch genommen werden. Beim Unterricht am Krankenbett gilt jeder Termin als Pflichttermin.

4. ein/e Studierende/r aufgrund COVID-typischer Symptome von der Lehrveranstaltung/Prüfung zurücktritt?

Es wird kein Fehltermin / Fehlversuch angerechnet. Die versäumte Lehrveranstaltung / Klausur ist nachzuholen.

5. ein/e Studierende/r aufgrund COVID-typischer Symptome von der /dem Dozierenden von der Lehrveranstaltung/Klausur ausgeschlossen wird?

Es wird kein Fehltermin / Fehlversuch angerechnet. Die versäumte Lehrveranstaltung / Klausur ist nachzuholen.

Hinweis:

Studierende im klinischen Studienabschnitt Medizin dürfen in den Fällen 1, 2, 4 und 5 bei 100% Klausuren ausnahmsweise an den Terminen für die Wiederholungsklausuren teilnehmen.